



# Beschaffung von barrierefreien digitalen Anwendungen in der Hochschulverwaltung - Rechtsgrundlagen

## Übersicht der Rechtsgrundlagen für die Barrierefreiheit

### EU-Ebene

- **EU-Richtlinie 2016/2102:** Richtlinie zu barrierefreiem Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (2016), in Deutschland: Umsetzung auf Bundesebene im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). ([Weitere Informationen zur EU-Richtlinie 2016/2102](#))
- **EU-Richtlinie 2019/882:** Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (2019), in Deutschland: Umsetzung auf Bundesebene durch Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). ([Weitere Informationen zur EU-Richtlinie 2019/882](#))
- **EU-Norm DIN-EN 301 549:** Definiert Anforderungen an Webseiten, Software und Dokumente; gibt in den Abschnitten 9 – 11 die Konformitätsanforderungen der WCAG 2.1 wieder. ([Weitere Informationen zur EU-Norm-EN 301 549](#))
- **WCAG 2.1:** Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten. ([Weitere Informationen zu den WCAG 2.1](#))
- **PDF/UA (DIN ISO-14289-1:2016-12):** Beschreibt als Ergänzung zur DIN-EN 301 549 Anforderungen an PDF-Dokumente; gibt konkrete technische Hinweise, ist aber nicht verbindlich. ([Weitere Informationen zu PDF/UA](#))

### Bundesebene

- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):** Richtet sich insbesondere an die öffentlichen Stellen des Bundes und enthält spezifische Bestimmungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Vorgaben zur barrierefreien IT auf Bundesebene ([Weitere Informationen zum BGG](#))
- **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0:** Ergänzung zum BGG auf Bundesebene; gilt zusätzlich für elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und elektronische Aktenführung; legt die EU-Norm DIN-EN 301 549 als Standard fest ([Weitere Informationen zur BITV 2.0](#))
- **E-Government-Gesetz:** Gesetz zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und Verwendung elektronischer Dokumente ([Weitere Informationen zum E-Government-Gesetz](#))

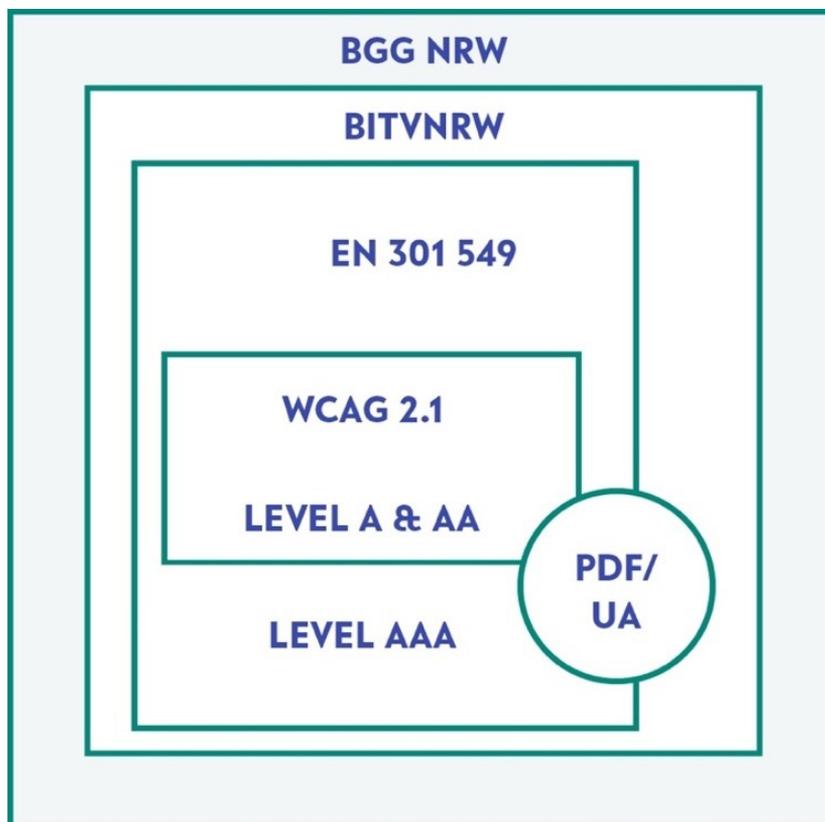


- **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG):** Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 ins nationale Recht; definiert Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ([Weitere Informationen zum BFSG](#))

## Landesebene

- **BGG NRW:** Richtet sich an die öffentlichen Stellen des Landes NRW und enthält spezifische Bestimmungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Vorgaben zur barrierefreien IT auf Landesebene ([Weitere Informationen zum BGG NRW](#))
- **BITVNRW:** Präzisiert die Anwendung des BGG für den Bereich der IT der öffentlichen Stellen des Landes und definiert u. a. im § 3 auch die anzuwendenden Standards für Barrierefreiheit; legt die EU-Norm DIN-EN 301 549 als Standard fest ([Weitere Informationen zur BITVNRW](#))
- **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW):** Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie weitgehend elektronische und medienbruchfreie Durchführung der Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung ([Weitere Informationen zum EGovG NRW](#))

## Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen von IT-Barrierefreiheit





## Übersicht Vergaberecht

- Auch vergaberechtliche Rechtsgrundlagen normieren Anforderungen an die Beschaffung barrierefreier digitaler Anwendungen.
- Diese Verpflichtung ergibt sich bei Beschaffungen **über dem EU-Schwellenwert** aus § 121 Abs. 2 aus dem [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen \(GWB\)](#). Nach diesem Gesetz sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzenden zu berücksichtigen. Für Liefer- und Dienstleistungen wird § 121 Abs. 2 GWB durch § 31 Abs. 5 der [Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge \(VgV\)](#) konkretisiert. Dort heißt es wörtlich: „Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne des § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“ Ferner kann der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung von Zuschlagskriterien gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV die Qualitätskriterien „Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen“ und „Übereinstimmung der Leistung mit Anforderungen des ‚Designs für Alle‘“ vorgeben.
- Bei Beschaffungen **unterhalb des EU-Schwellenwertes** gibt § 23 Abs. 4 der [Unterschwellenvergabeordnung \(UVgO\)](#) sowie § 121 Abs. 2 GWB vor, dass „bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, (...) bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Beeinträchtigungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen“ ist. Hinsichtlich der Zuschlagskriterien gilt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVgO das zu [§ 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV](#) Gesagte.



## Relevante Kriterien

### EU-Richtlinie 2016/2102

**Betritt:** Öffentliche Stellen des Bundes und Landes in der EU.

**Ziel:** Verbesserung der Barrierefreiheit von Webangeboten öffentlicher Stellen in der EU.

**Geltungsbereich:** Webauftritte, Intranet-Angebote, mobile Anwendungen (Apps) und Dateiformate für Büroanwendungen (z. B. PDF-Dokumente).

**Anforderungen:** Barrierefreie Gestaltung von Webangeboten, Bereitstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Webseite, Bereitstellung einer elektronische Feedback-Möglichkeit.

**Maßstab:** Als Maßstab für Barrierefreiheit gilt die [EN 301 549](#) und die darin enthaltenden WCAG 2.1 Kriterien.

[\(Weitere Informationen zur EU-Richtlinie 2016/2102\)](#)

### EU-Richtlinie 2019/882

**Betritt:** Wirtschaftsakteure, die Produkte und Dienstleistungen her- oder bereitstellen, wie Hersteller\*innen, Importeure, Händler\*innen und Dienstleistungserbringer\*innen

**Ziel:** Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes durch Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen.

**Geltungsbereich:** Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden (z. B. Hardwaresysteme, Betriebssysteme) und Dienstleistungen (z. B. elektronische Kommunikationsdienste, Dateiformate von Büro-Anwendungen, Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen)

**Anforderungen:** Die Barrierefreiheitsanforderungen sind in Anhang 1 Abschnitt 1 festgelegt.

**Maßstab:** Umsetzung auf Bundesebene durch das BFSG.

[\(Weitere Informationen zur EU-Richtlinie 2019/882\)](#)



## EU-Norm 301 549

**Betrifft:** Öffentliche Stellen des Bundes und Landes in der EU.

**Ziel:** Spezifikation der Bedeutung von Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit gemäß der [EU-Richtlinie 2016/2102](#).

**Geltungsbereich:** Verbindliche Anforderungen an Webseiten, Software, Hardware, mobile Anwendungen und Dokumente.

**Anforderungen:** Eine Auflistung der einzuhaltenden Anforderungen an Informations- und Kommunikationstechnik enthält der Annex A der EN 301 549. Für Webseiten öffentlicher Stellen ist dabei das Kapitel 9 der EU-Norm einzuhalten, welches in diesem Kapitel die WCAG 2.1 enthält. Für weitere digitalen Anwendungen, wie beispielsweise Desktopanwendungen, gelten die Kapitel 5, 6, 7, 11 und 12 der EU-Norm.

**Maßstab:** Die aktuelle Version 3.2.1 der [EU-Norm 301 549](#) ist für öffentliche Stellen maßgeblich für die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit.

[\(Weitere Informationen zur EU-Norm 301 549\)](#)

## WCAG 2.1

**Betrifft:** Öffentliche Stellen des Bundes und Landes in der EU.

**Ziel:** Die [WCAG 2.1](#) Kriterien sind ein von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) ausgearbeiteter Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten. Ziel ist die Verbesserung der Zugänglichkeit von Webinhalten für Menschen mit Behinderungen.

**Geltungsbereich:** Webseiten, Software, mobile Anwendungen und Dokumente.

**Anforderungen:** Es gibt insgesamt 78 testbare Erfolgskriterien der Konformitätsstufen A, AA und AAA. Stufe A stellt dabei die niedrigste und Stufe AAA die höchste Stufe der Barrierefreiheit dar. Die Kriterien basieren auf den vier Prinzipien der Barrierefreiheit: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Seit der Version 3.2.1 referenziert die EN 301 549 auf alle drei Konformitätsstufen, nennt allerdings unterschiedliche Anwendungsbereiche.

**Maßstab:** Teil der [EN 301 549](#) (Kapitel 9).

[\(Weitere Informationen zu den WCAG 2.1\)](#)



## PDF/UA (DIN ISO-14289-1:2016-12)

**Betrifft:** Die DIN ISO 14289 ist nicht unmittelbar verbindlich. Gemäß § 3 Absatz 3 BITV 2.0 sind allerdings Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen, die nicht von der EN 301 549 abgedeckt sind, nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten. Die DIN ISO 14289 stellt aktuell den Stand der Technik für PDF dar.

**Ziel:** Internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von PDF-Dokumenten.

**Geltungsbereich:** PDF-Dokumente.

**Anforderungen:** Kriterien des PDF/UA Standards.

**Maßstab:** Die [BITV](#) verweist mit dem § 3 Absatz 3 auf die Fälle, die nicht von harmonisierten EU-Normen geregelt sind, auf den Stand der Technik. Der PDF/UA Standard basiert auf der Grundlage des PDF-Standards (ISO 32000) und baut auf die [WCAG-Kriterien](#) auf.

## Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

**Betrifft:** Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes. Auf Landesebene wird es ergänzt durch das [BGG NRW](#), welches sich an die öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen richtet.

**Ziel:** Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

**Geltungsbereich:** Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, Webseiten (auch Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Webseiten Dritter veröffentlicht werden), mobile Anwendungen und Online-Auftritte und Angebote.

**Anforderungen:** Der § 12 BGG (insbesondere § 12a und § 12 d) regelt explizit die barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes. Elektronisch unterstützte Verwaltungsangebote und digitale Anwendungen müssen barrierefrei gestaltet werden. Barrierefreiheit muss schon bei der Planung und Entwicklung von Neuanschaffung und Änderung von digitalen Produkten berücksichtigt werden. Der Bund fördert, dass gewerbliche Anbieter von Websites und Anwendungen ihre Produkte barrierefrei gestalten.

**Maßstab:** Umsetzung der [EU-Richtlinie 2016/2102](#).

([Weitere Informationen zum BGG](#))



## Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0

**Betrifft:** Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes. Auf Landesebene wird sie ergänzt durch die [BITV NRW](#), welche sich an die öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen richtet.

**Ziel:** Präzisierung der Anwendung des BGG für den Bereich der IT der öffentlichen Stellen, Definition der anzuwendenden Standards für Barrierefreiheit (§ 3 BITV 2.0).

**Geltungsbereich:** Webinhalte (Webseiten, Webanwendungen), mobile Anwendungen, elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, elektronischen Aktenführung und grafische Programmoberfläche.

**Anforderungen:** EN 301 549 als verbindlicher europäischer Standard (§ 3 Absatz 2 BITV 2.0), Stand der Technik (§ 3 Absatz 3 BITV 2.0), Höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit (§ 3 Absatz 4 BITV 2.0), Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache (§ 4 BITV 2.0).

**Maßstab:** Es besteht nur eine Vermutung, dass Webseiten und mobile Anwendungen barrierefrei sind, wenn die Anforderungen aus der [EN 301 549](#) eingehalten sind.

[\(Weitere Informationen zur BITV 2.0\)](#)

## E-Government-Gesetz (EGovG)

**Betrifft:** Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Ziel:** Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung. Öffentliche Stellen können dadurch einfachere elektronische Verwaltungsdienste anbieten.

**Geltungsbereich:** Elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente.

**Anforderungen:** Der §16 des E-Government-Gesetzes regelt die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente. Er gibt vor, dass diese nach §4 des BGG in angemessener Form barrierefrei zur Verfügung gestellt werden sollen.

**Maßstab:** Referiert auf das [BGG](#).

[\(Weitere Informationen zum EGovG\)](#)



## Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

**Betrifft:** Hersteller\*innen, Händler\*innen und Importeur\*innen von bestimmten Produkten sowie Dienstleistungserbringer. Ausgenommen sind Kleinstunternehmen.

**Ziel:** Gewährleistung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für Verbraucher\*innen und Nutzende. Erstmals werden auch private Unternehmen zur Barrierefreiheit verpflichtet.

**Geltungsbereich:** Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28.06.2025 in den Verkehr gebracht werden. Dazu zählen der gesamte Online-Handel, Hardware, Software sowie überregionalen Personenverkehr oder Bankdienstleistungen.

**Anforderungen:** Die Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem BFSG regelt die einzuhaltenden Anforderungen.

[\(Weitere Informationen zum BFSG\)](#)



## Quellen

- [Bundesministerium des Inneren und für Heimat \(2024\). Web Content Accessibility Guidelines 2.1 \(WCAG 2.1\). Portal Barrierefreiheit der Dienstekonsolidierung Des Bundes.](#)
- [Bundesministerium des Inneren und für Heimat. \(2024\). Harmonisierte Europäische Norm \(EN\) 301 549. Portal Barrierefreiheit der Dienstekonsolidierung Des Bundes.](#)
- [Bundesministerium des Inneren und für Heimat. \(2023\). E-Government-Gesetz. Bundesministerium Des Innern und für Heimat.](#)
- [BIK für Alle \(o.D.\). EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Webangeboten öffentlicher Stellen.](#)
- [Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen \(2024\). Behindertengleichstellungsgesetz.](#)
- [Bundesministerium des Inneren und für Heimat \(2024\). Gesetze und Richtlinien. Portal Barrierefreiheit der Dienstekonsolidierung Des Bundes.](#)
- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit \(o. D.\). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz \(BFSG\).](#)

## Kontakt und Verwendungshinweis

Kompetenzzentrum barrierefreie digitale Hochschulverwaltung.NRW

Zentrale Anlaufstelle Barrierefrei (ZAB)

Universität Bielefeld

Universitätsstraße 25

33615 Bielefeld

E-Mail: [barrierefreie-verwaltung@uni-bielefeld.de](mailto:barrierefreie-verwaltung@uni-bielefeld.de)

Homepage: <http://barrierefreie-verwaltung.nrw>



Dokumentenversion 1.0 (Stand August 2025). Die Inhalte dieses Dokuments sind lizenziert unter [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/). Ausgenommen von der Lizenz sind die verwendeten Logos.